

# **Aufhebung Faktenblatt (COVID-19): KEINE weitere Kostenübernahme der ambulanten Behandlungen auf räumliche Distanz per 22. Juni 2020!**

## ***Information des BAG im Mail vom 24. Juni 2020.***

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2020 um 00:00 ist die Verordnung **3** über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3) in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten und der Beendigung der ausserordentlichen Lage wird die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) aufgehoben.

**Dies hat Auswirkungen auf das Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie», dessen Gültigkeit an den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 geknüpft worden ist. Dieses Faktenblatt ist hinfällig geworden und die entsprechenden Empfehlungen des BAG sind daher per 22. Juni 2020 aufgehoben.** Wir informieren Sie daher, dass das entsprechende Dokument mit den entsprechenden Richtlinien am 27. Juni 2020 von der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entfernt wurde.

**Massgebend ab dem 22. Juni 2020 sind somit wieder einzig die vertraglich vereinbarten oder behördlich festgelegten Tarife und Abrechnungsregeln.** Für Fragen zur Abrechnung von ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz sind daher grundsätzlich die Tarifpartner zuständig. Das BAG wird daher keine Einzelanfragen mehr beantworten, sondern an die Verbände verweisen. Wir bitten Sie Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

### **Team Administration**

Abteilung Tarife und Grundlagen

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern